

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung der Fritz-Mannherz-Hallen der Gemeinde Reilingen

vom 27.06.2011

§ 1 Entgeltspflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fritz-Mannherz-Hallen Benutzungsentgelte nach dem beiliegenden Entgeltverzeichnis.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der jeweilige Antragsteller bzw. Mieter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Ist ein Entgelt innerhalb eines Entgeltrahmens zu erheben, richtet sich die Höhe des Entgelts nach dem Verhältnis der Benutzung.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt entsteht mit der Beendigung der Benutzung der Hallen. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Räume das Benutzungsentgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

Die Benutzung der Hallen kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise im Voraus gezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 5 Entgeltfreiheit

Die Benutzung der Fritz-Mannherz-Hallen ist für die Ausübung des stundenplanmäßigen Schulsports sowie für Schulveranstaltungen entgeltfrei. Dasselbe gilt für auswärtige Schulen, wenn ortsansässige Kinder dort unterrichtet werden.

Veranstaltungen, an denen die Gemeinde Reilingen, der Rhein-Neckar-Kreis oder das Regierungspräsidium Karlsruhe beteiligt sind, bleiben mit Ausnahme der Garderobe und der Küchenbenutzung entgeltfrei.

§ 6 Auslagen

In dem Benutzungsentgelt sind die der Gemeinde entstehenden weiteren Kosten inbegriffen. Der Ersatz weiterer Auslagen und entstehenden Kosten kann besonders verlangt werden, soweit diese durch die Nutzung über das übliche Maß hinaus erheblich entstehen (z.B. zusätzliche Müllcontainer bei Großveranstaltungen oder privaten Festen). Dasselbe gilt, wenn für die Benutzung kein Entgelt erhoben wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 10.12.2001 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Reilingen, den 28. Juni 2011

gez. Walter Klein
Bürgermeister